

63. 1. Konnte die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft bei der Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark mit einfacher Mehrheit die Ablösung der ausgegebenen Genußscheine beschließen?

2. Konnten die Genußscheininhaber, die zugleich Aktionäre waren, bei der Beschlußfassung mitstimmen?

3. Wie ist die Rechtslage, wenn ein Organ der Aktiengesellschaft einen von der Genehmigung eines andern Organes abhängigen Vertrag abgeschlossen hat?

4. Zur Anfechtbarkeit eines Generalversammlungsbeschlusses wegen Mißbrauchs der Macht der Mehrheit.

II. DurchfVo. z. Goldbilanzverordnung § 5. HGB. § 252 Abs. 3. BGB. §§ 162, 826.

II. Zivilsenat. Urt. v. 1. März 1927 i. S. Leberwerke Fr. AG. u. Gen. (Besl.) w. M. u. Gen. (Rl.). II 175/26.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger sind Aktionäre der beklagten Aktiengesellschaft, die am 11. Mai 1921 mit einem Grundkapital von 3 Millionen Mark, eingeteilt in 3000 Aktien zu je 1000 Mark, gegründet wurde. Die Hälfte des Aktienkapitals übernahmen der Kaufmann R., das jetzige Vorstandsmitglied der Beklagten, und sein Schwager Louis R., der Vater des Vorstandsmitglieds Dr. Ernst R. Sie brachten hierfür ihr in Ft. betriebenes Geschäft zum Bilanzwert für den 31. Dezember 1920 ein; diese Bilanz wies ein Kapitalkonto von 1500 118,51 M aus. Bei den Gründungsverhandlungen wurde von den beiden Sacheinlegern geltend gemacht, daß bei dem Bilanzwerte die sog. façon, die stillen Reserven sowie der Verdienst der ersten Monate des Jahres 1921 unberücksichtigt geblieben seien und ihnen deshalb eine besondere Entschädigung gewährt werden müsse. Über den Inhalt dieser Verhandlungen, insbesondere darüber, ob dabei anerkannt worden sei, daß wirklich stille Reserven vorhanden waren, gehen die Parteibehauptungen auseinander. Das Ergebnis der Verhandlungen war jedenfalls, daß den beiden Sacheinlegern zusammen 1500 Genußscheine mit dem aus § 10a der Satzung ersichtlichen Inhalt als weitere Entschädigung gewährt wurden. Dieser § 10a lautet:

„Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von 1500 Genußscheinen berechtigt, von denen jeder an der 8% übersteigenden Dividende sowie im Liquidationsfall an dem nach Rückzahlung des Aktienkapitals verbleibenden Betrag gleich einer Aktie teilnimmt. Ein Stimmrecht ist mit den Genußscheinen nicht verbunden. Der Gesellschaft steht jederzeit das Recht zu, einzelne oder alle Genußscheine durch Zahlung eines je 1000 M nicht übersteigenden Betrags abzulösen. Über den Zeitpunkt dieser Ablösung und die Anzahl der zur Rückzahlung gelangenden Genußscheine entscheidet die Generalversammlung mit einer Majorität von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß die Rückzahlung aus einem hierfür bestimmten Reserveredispositionsfonds erfolgen soll, in welchem Falle die einfache Majorität genügt. Über die Höhe der auf den einzelnen Genußschein entfallenden Ablösungssumme entscheidet in allen Fällen die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.“

Bei einer Ende 1921 beschlossenen Kapitalerhöhung um 3 Millionen wurden die Genußscheinhaber nicht berücksichtigt. Nach Behauptung der Beklagten hat man die Genußscheine ganz übersehen, während nach der Darstellung der Kläger die Nichtberücksichtigung

deshalb erfolgt ist, weil damals schon klar war, daß stille Reserven bei dem eingebrachten Geschäft nicht vorhanden gewesen waren. Aus dem Reingewinn des Jahres 1921 in Höhe von 4228754,98 *M* wurde ein Reserveredispositionsfonds mit 1,5 Millionen Mark gebildet, welcher der Ablösung der Genußscheine dienen sollte, jedoch nicht dazu verwendet wurde, sondern unverändert in den weiteren Papiermarkbilanzen, zuletzt in der Jahresbilanz für 1923 stehenblieb.

Bei den Umstellungsverhandlungen im Jahre 1924 entstanden zwischen Vorstand und Aufsichtsrat Unstimmigkeiten über die Behandlung der Genußscheine. Nachdem die früheren Aufsichtsratsmitglieder — die Beklagten 1 bis 4 — ihr Amt niedergelegt hatten, schloß die Verwaltung auf Grund eines Gutachtens des Justizrats Dr. E. vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung mit den Genußscheininhabern ein Abkommen dahin, daß die Ablösung der 1500 Genußscheine durch Zahlung von 85000 *G.M.*, zahlbar in 10 gleichen Jahresraten, erstmals am 31. Dezember 1925, und verzinslich mit 6% seit dem 1. Oktober 1924 erfolgen solle. Die Genehmigung dieses Abkommens bildete einen der Punkte der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Januar 1925, in der unter anderem über die Papiermarkbilanz für 1923, die Goldmark-eröffnungsbilanz und die Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark Beschluß gefaßt werden sollte. In der Goldmark-eröffnungsbilanz war ein Kreditorenkonto von 632687,44 *G.M.* enthalten, worin nach dem Bericht der Verwaltung 85000 *G.M.* als Schuld aus dem Abkommen zur Ablösung der Genußscheine steckten. Die Kläger, die zusammen über 1600 Stimmen von den 6000 Stimmen der vollständig erschienenen Aktionäre verfügten, stimmten gegen die Beschlüsse auf Genehmigung der Goldmark-eröffnungsbilanz, auf Genehmigung des Ablösungsabkommens und auf Streichung des § 10a des Gesellschaftsvertrags und verfolgten ihre Widersprüche mit der jetzigen Klage, mit der sie beantragt haben, die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Januar 1925 insoweit für nichtig zu erklären, als sie auf die Ablösung der bestehenden 1500 Stück Genußscheine Bezug haben. Sie gründen die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit der Beschlüsse darauf, daß sie nicht mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefaßt seien. Die Genehmigung des Ablösungsabkommens sei in der Tagesordnung nicht genügend bekannt gemacht worden. Bei der Beschlussfassung über die Ge-

Genehmigung des Abkommens hätten die Aktionäre K., Dr. Ernst K. und Frau Johanna K., die zusammen 2900 Stimmen abgegeben hätten, als Inhaber von Genußscheinen nicht mitstimmen dürfen. Die angegriffenen Beschlüsse seien auch als Akte reiner Willkür sittenwidrig und deshalb nichtig.

Das Landgericht wies die Klage ab. Dagegen erklärte das Oberlandesgericht auf die Klage des Dr. E. den Beschluß über die Genehmigung der Goldmarkteröffnungsbilanz insoweit für nichtig, als er auf die Ablösung der 1500 Genußscheine Bezug hat; auf die Klage der übrigen Kläger wurde insoweit die Nichtigkeit dieses Beschlusses festgestellt. Auch die Beschlüsse über die Genehmigung des Ablösungsabkommens und die Aufhebung des § 10a des Gesellschaftsvertrags wurden für nichtig erklärt. Im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

Schon die Formel des Berufungsurteils ist zu beanstanden. Der Beschluß auf Genehmigung der Goldmarkteröffnungsbilanz wird darin nur insoweit für nichtig erklärt, als er die Ablösung der Genußscheine betrifft. Nur ein Passivposten von 85000 G \mathcal{M} soll also gestrichen werden, im übrigen soll die Bilanz bestehen bleiben. Das ist nicht nur rechtlich verfehlt, sondern würde auch praktisch kaum durchführbar sein, denn das Berufungsgericht hält den Passivposten sowohl als Schuld wie als Reserve für unzulässig. Auf irrigen Anschauungen beruht nicht minder die in dem Unterschied der Fassung („der Beschluß wird für nichtig erklärt“, „es wird festgestellt, daß der Beschluß nichtig ist“) zutage tretende Annahme, daß ein Teil der Kläger, und zwar mit Recht, Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erhoben habe. Von selbst eintretende unheilbare Nichtigkeit kommt als Folge der Nichterreicherung der vorgeschriebenen Stimmzahl oder einer Bergewaltigung der Minderheit nicht in Frage; auch haben die Kläger sämtlich Anfechtungsklage erhoben und die Voraussetzungen dafür erfüllt. Indessen braucht auf alle diese Punkte nicht weiter eingegangen zu werden, da sie das Ergebnis nicht berühren, zu dem der erkennende Senat gelangt.

Der Hauptanfechtungsgrund der Kläger geht dahin, daß die Ablösung der Genußscheine nur mit Dreiviertelmehrheit habe be-

geschlossen werden können. Demgegenüber beruft sich die Beklagte auf § 10a des Statuts sowie auf § 5 der II. DVo. z. GBo. Von diesen beiden Bestimmungen trifft die Statutenvorschrift nicht zu. Sie läßt die einfache Mehrheit dann entscheiden, wenn die Rückzahlung aus einem besonderen, hierfür bestimmten Reservefonds, also aus auf gespeichertem Gewinn erfolgen soll. Ende 1923 war aber nur noch der Name eines Fonds vorhanden, die 1,5 Millionen Papiermark waren zu einem Nichts zusammengeschmolzen. Es ist auch nicht richtig, wenn die Beklagte meint, infolge der Schaffung des Fonds sei die Stellung der Genußscheinhaber durch Erwerb eines bedingten Rechts auf Ablösung verstärkt worden. Nichts hätte die Generalversammlung gehindert, den Fonds unter der Herrschaft der Papiermarkwährung wieder aufzulösen und zu anderen Zwecken zu verwenden. Als daher die Goldbilanz aufgestellt wurde, konnten die Genußscheinhaber nicht etwa die Einstellung eines dem Verhältnis des Fonds zum Papiermarkkapital entsprechenden Passivums in die Bilanz verlangen. Die Behauptung, daß zur Ablösung einfache Mehrheit hingereicht habe, läßt sich mithin auf diese Weise nicht begründen.

Wohl aber erscheint anwendbar § 5 der II. DVo., wonach zu einer Beschlußfassung der Generalversammlung über die Umstellung einfache Stimmenmehrheit genügt, mag im Statut auch etwas anderes vorgeschrieben sein. Diese Bestimmung bezweckt, die unbecquem gewordenen Bildungen der Inflationszeit auf möglichst einfache und glatte Art zu bereinigen. Daher darf sie nicht zu eng ausgelegt und nicht auf diejenigen Beschlüsse beschränkt werden, die für die Umstellung unbedingt notwendig sind. Darüber, daß die Einziehung der Schutz- und Vorratsaktien nach § 30 das eine Umstellungsmaßnahme im Sinne des § 5 ist, herrscht im Schrifttum Einverständnis. Der § 30 Abs. 1 Satz 2 sieht hierfür in erster Reihe einen Verwaltungsakt vor; die Einziehung soll durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen. Aber wenn die Verwaltung nicht will, kann die Generalversammlung einziehen, und ebenso ist es möglich, daß der Vorstand, etwa bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Aufsichtsrat, die Entscheidung der Generalversammlung einholt. In beiden Fällen genügt dann nach § 5 die einfache Mehrheit. Es ist nicht einzusehen, warum dies nicht ebenso für die Ablösung der Genußscheine gelten soll. Gewiß sind mit ein-

facher Mehrheit nicht Beschlüsse durchzubringen, die mit der Umstellung in keinem inneren Zusammenhang stehen, sondern nur zufällig bei Gelegenheit ihrer Vornahme gefaßt werden. Eine Kapitalerhöhung, die zugleich mit einer Ermäßigung des Eigenkapitals nach § 5 Abs. 2 G.W. beschlossen wird, ist nur mit Dreiviertelmehrheit möglich. So aber liegt es bei den Genußscheinen nicht. Einerlei, welche Rechte sonst mit ihnen verbunden sind, immer nehmen sie in irgendeinem Maße (Superdividende) am Gewinn teil. Nach statutarischer Vorschrift soll der zur Ausschüttung bestimmte Reingewinn nicht allein den Aktionären zufallen, sondern auch den Genußscheininhabern zugute kommen. Auf dieses ihr Recht muß bei der Umstellung der Aktien auf Gold Rücksicht genommen werden. Sie dürfen sich stets dagegen wehren, durch eine willkürliche, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Hochbeifferung der Aktiennennbeträge von der Teilnahme an der Dividende ausgeschlossen zu werden. Daher steht ihr Recht bei der Umstellung der Aktien als Grenzrecht im Hintergrunde; die Höhe der Umstellung wird dadurch beeinflusst. Verfährt nun eine Gesellschaft dieser gebotenen Rücksicht gemäß und weist sie einen Teil des Reingewinns nicht dem Grundkapital zu, so ist es oft ein naheliegender Schritt von einleuchtender Zweckmäßigkeit, wenn sie mit dem Überschuß die Genußscheine ablöst. Hierzu kommt, daß ein Genußschein einer Vorratsaktie manchmal überaus ähnlich sein kann, sodaß eine verschiedene Behandlung im Punkte der Einziehbarkeit Mißstände im Gefolge haben müßte. Auch die Ablösung der Genußscheine ist mithin als Umstellungsmaßnahme anzusehen. Ob aber die Ablösungssumme auf einmal oder, wie im vorliegenden Falle, in Raten gezahlt und bis zur Zahlung verzinst wird, kann einen Unterschied nicht begründen.

Ohne weiteres erledigt sich der fernere Anfechtungsgrund, womit ungenügende Ankündigung der beabsichtigten Statutenänderung geltend gemacht wird (§ 274 Abs. 2 G.W.). In Punkt 6 der Tagesordnung heißt es ausdrücklich: „Beschlussfassung über die . . . Ablösung der Genußscheine.“ Daß der Vorstand sich schon vorher mit den Inhabern ins Benehmen gesetzt hatte, brauchte hierbei nicht auch noch erwähnt zu werden.

Sodann rügen die Kläger, ein Teil der Genußscheininhaber, die zugleich Aktionäre waren, habe bei der Beschlussfassung mitgestimmt. Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen über diese bestrittene

Behauptung getroffen; einer Zurückverweisung in die Instanz bedarf es aber nicht, da gegen das Mitstimmen rechtlich nichts einzuwenden ist. Ob man Ring im Bankarchiv Jahrg. 24 S. 324 darin beizutreten hat, daß § 5 der II. DDo. die allgemeinen Stimmenthaltungsvorschriften (§ 252 Abs. 3 HGB., § 47 Abs. 4 GmbHG.) ausgeschaltet habe, mag auf sich beruhen. Jedenfalls handelt es sich bei der Ablösung der Genussscheine um eine innere Angelegenheit der Gesellschaft, nicht um ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten. Daher hat der erkennende Senat auch in der Sache II 431/18 (abgedruckt DJZ. 1919 Sp. 757), wo sich der Streit um die Einziehung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung drehte, den Anteilshabern das Stimmrecht zugesprochen. Mit Unrecht aber suchen die Kläger etwas Abweichendes daraus herzuleiten, daß hier der Vorstand, ehe die Generalversammlung stattfand, eine von deren Genehmigung abhängige Vereinbarung mit den Abzufindenden getroffen hat. Es liegt auf der Hand, daß dadurch die Stellung der Genussscheinhaber nicht verschlechtert werden konnte. Waren sie ohne die Vereinbarung imstande, kraft des das Aktienrecht beherrschenden Majoritätsprinzips ihren Willen durchzusetzen, so können sie durch die Vereinbarung nicht in die Lage gebracht sein, untätig zusehen zu müssen, wie die Gegner die Genehmigung versagten. Die sog. „Vereinbarung“ hatte offensichtlich nur den Zweck, das Feilschen um die Bedingungen der Ablösung außerhalb der Generalversammlung stattfinden zu lassen, um diese zu entlasten. Entscheidend blieb immer die Generalversammlung, und es ist gleichgültig, ob sie den Beschluß in die Form Aedete „die Genussscheine werden abgelöst“ oder „der die Ablösung betreffende Vertrag wird genehmigt“. Die Frage, wer mitstimmen durfte, wurde dadurch nicht berührt. So hat auch Flechtheim JW. 1926 S. 627 flg. zutreffend darauf hingewiesen, daß, wenn ein Organ der Aktiengesellschaft den Vertrag abhängig macht von der Zustimmung eines anderen Organs, insbesondere also der Vorstand von der Zustimmung der Generalversammlung, höchstens eine Bedingung „si volam“ angenommen werden darf. Die Gesellschaft ist überhaupt noch nicht gebunden, auch nicht in den Grenzen des § 162 HGB.; findet der Vorstand hinterher, daß der Vertrag doch nicht so vorteilhaft für die Gesellschaft ist, wie er ursprünglich geglaubt hatte, so ist er auch dem Dritten gegenüber berechtigt, der Generalversammlung

von der Genehmigung abzuraten. Auch dies bestatigt, da im vorliegenden Fall die „Genehmigung des Vertrags mit den Genuscheininhabern“ gleichbedeutend war mit einem von der Versammlung, wie es das Statut § 10a vorsah, von sich aus gefaten Beschlu auf Ablosung.

Endlich behaupten die Klager, die Mehrheit habe ihre Macht mibraucht, d. h. durch Beschlieung willkrlich hoher Ablosungsbedingungen der Mindertheit vorsahlich und rechtsmirig Schaden zugefgt (§ 826 BGB.). Der Angriff geht ebenfalls fehl. Es liegt ganz neben der Sache, wenn die Parteien darber streiten, ob bei der Grndung der Aktiengesellschaft stille Reserven, die durch die Genuscheine abzugelten waren, in erheblichem Umfang vorhanden gewesen sind. Auf den Grund, dem die Genuscheine ihre Entstehung verdanken, kommt es nicht an. Tatsache ist, da die Beklagte sie geschaffen und mit den Rechten ausgestattet hat, die das Statut ersehen lat. Diese Rechte aber waren keineswegs belanglos. 8% auf das Papiermarkkapital bedeutete in der Inflation so gut wie nichts; was vom auszuschttenden Reingewinn darber hinausging, fiel zur einen Hlfte den Aktionaren, zur anderen den Genuscheininhabern zu. Wie frhere Generalversammlungen der Beklagten die Rechte bewerteten, zeigte sich bei der Beschlufassung ber die Bilanz auf Ende 1921, in die fr die Ablosung der Genuscheine eine Spezialreserve in Hhe eines Viertels des Grundkapitals eingestellt wurde. Die Abfindungssumme mute daher so bestimmt werden, da sie ein angemessenes Entgelt fr die Aufgabe der Genuscheinrechte darbot. Hierber hat der Vorstand das Gutachten eines Sachverstandigen, des Justizrats Dr. E., eingeholt. Wenn die Generalversammlung demgem beschloen und — bei Umstellung der Aktien von 10:1 — fr jeden Genuschein 56 R.M. bewilligt hat, so kann von einem Willkrakt keine Rede sein.

Danach hatte die Kammer fr Handelsfachen die Klage mit Recht abgewiesen.